

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 647

06. Juni 2006

**Erste Satzung
zur Änderung Studienordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 16. Mai 2006



**Erste Satzung
zur Änderung Studienordnung
der Medizinischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum
vom 16. Mai 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 19. April 2005 (AB Nr. 593 vom 21.4.2005), wird wie folgt geändert:

Der Studienplan wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:

(Stand: Sommersemester 2006)

(Abkürzungen: SWS = Gesamtzahl der Semesterwochenstunden
STS = Studiensemester, in dem die Veranstaltungen abgehalten wird)

1. Vorklinischer Studienabschnitt

1.1. Pflichtveranstaltungen (gem. § 4 Abs. 5.1.)

	SWS	STS
1. Praktikum der Physik für Mediziner	4	1
2. Praktikum der Chemie für Mediziner	4	1
3. Praktikum der Biologie für Mediziner	4	1
4. Praktikum der Physiologie	7	3 und 4
5. Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	7	2 und 4
6. Kursus der makroskopischen Anatomie	6	1 und 3
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie	3	2
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	4	3 und 4
9. Seminar Physiologie	1	2 und 3
10. Seminar Biochemie / Molekularbiologie	1	2 und 3
11. Seminar Anatomie	1	1 und 3
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	1,5	1,2 und 4
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	1	4
14. Praktikum der Berufsfelderkundung	1	1
15. Praktikum der Medizinischen Terminologie	1	1
16. Seminare mit klinischem Bezug unterteilt in:		
Praktikumsbegleitendes Seminar der Physiologie mit klinischem Bezug	1	3 und 4
Praktikumsbegleitendes Seminar der Biochemie / Molekularbiologie mit klinischem Bezug	1	2 und 4
Kursusbegleitendes Seminar der Makroskopischen Anatomie mit klinischem Bezug	1	1 und 3
Kursusbegleitendes Seminar der Mikroskopischen Anatomie mit klinischem Bezug	1	2

17. Integrierte Seminare mit Einbeziehung klinischer Fächer:

Integriertes Seminar der Physiologie, Biochemie, Anatomie und der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie mit Einbeziehung klinischer Fächer 4 1 bis 4

Praktikumsbegleitendes integriertes Seminar zum Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin mit Einbeziehung klinischer Fächer (POL) 3 4

18. Wahlfach empfohlen mindestens 1 1 bis 4

(Als Empfehlung für Veranstaltungen des Wahlfaches gilt eine Mindeststundenzahl von 1 SWS; es muß mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.)

1.2 Vorkenntnisse für die scheinpflichtigen Veranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1.1. sind die Vorkenntnisse erforderlich, die in den Lehrveranstaltungen der vorhergehenden Semester sowie den laufenden Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachgebiete angeboten werden.

Für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen sind Vorkenntnisse, wenn nach § 5 Abs. 2 erforderlich, durch Scheine nachzuweisen.

2. Erster Klinischer Studienabschnitt

2.1. Pflichtveranstaltungen (gem. § 4 Abs. 5.2.)

	SWS	STS
1. Unterricht am Krankenbett mit Patientendemonstration mit Patientenuntersuchung	17	5-10
2. Begleitende Seminare zu klinisch-theoretischen Grundlagen und Querschnittsbereichen	14	5-10
3. Begleitende Kurse und Praktische Übungen	14	5-10
4. Klinische Blockpraktika		
Innere Medizin		8
Chirurgie		8
Kinderheilkunde		9
Frauenheilkunde		9
Allgemeinmedizin		9
5. Wahlfach (Klinik) mindestens	1	5-10

2.2. Vorkenntnisse für die Pflichtveranstaltungen

Für eine erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 2.1. sind Vorkenntnisse erforderlich. Sie werden vermittelt in Vorlesungen des jeweiligen Fachgebietes.

2.3 Leistungsnachweise und Prüfungen

Zeitpunkte und enthaltene Fächer

(Fächerübergreifende Leistungsnachweise in Fettdruck)

1. Prüfungen bis zum Ende des 5. Semesters

- a. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik**
- b. Pathologie**
- c. Pharmakologie, Toxikologie**

2. Prüfungen bis zum Ende des 7. Semesters
 - a. Allgemeinmedizin
 - b. Anästhesiologie**
 - c. Chirurgie**
 - d. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 - e. Innere Medizin
 - f. Orthopädie**
3. Prüfungen bis zum Ende des 10. Semesters
 - a. Arbeitsmedizin/Sozialmedizin
 - b. Augenheilkunde
 - c. Dermatologie, Venerologie
 - d. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
 - e. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - f. Humangenetik
 - g. Kinderheilkunde
 - h. Neurologie**
 - i. Psychiatrie und Psychotherapie**
 - j. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**
 - k. Rechtsmedizin
 - l. Urologie

3. Zweiter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

3.1. Nach § 4 Abs. 5.4. gliedert sich die Ausbildung im Praktischen Jahr in drei Abschnitte zu je 16 Wochen in den Fächern Innere Medizin / Chirurgie / Allgemeinmedizin oder Wahlfach aus einem der übrigen klinisch - praktischen Fachgebiete. Die Ausbildungszeit umfasst 40 Stunden pro Woche. Neben der praktischen Tätigkeit im Umfang von ca. 25 bis 30 Stunden, wird den Studierenden Gelegenheit zur theoretischen Ausbildung und zum Selbststudium gegeben. Die Kontrolle über eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung im Praktischen Jahr obliegt der jeweiligen Ausbildungsstätte.

3.2. Die theoretische Ausbildung erfolgt wöchentlich, in der jeweiligen Universitätsklinik oder im Akademischen Lehrkrankenhaus. Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch – pathologischen Besprechungen sowie der Röntgenbesprechungen.

Nach § 3 Abs. 5 ÄAppO ist die Teilnahme an der praktischen und theoretischen Ausbildung Pflicht.

4. Die Studierenden sind soweit angeboten zur Teilnahme am Progress Test Medizin gem. §4 Abs. 5.5 verpflichtet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2006 oder später im Klinischen Studienabschnitt studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Medizin vom 01.02.2006.

Bochum, den 16. Mai 2006

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner